



## Ermittlung der Wartungsintervalle für Aufzüge

Die Verpflichtungen der Betreiber, sowie die Anforderungen an die Instandhaltung und Wartung werden in verschiedenen Normen, Vorschriften und Handlungsanweisungen geregelt.

Schwerpunkte bilden hierbei die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die DIN EN 13015, die TRBS 3121 und die VDI 3810.

In der folgenden Berechnungsmatrix wurden diese Anforderungen zur Ermittlung der notwendigen Wartungshäufigkeit angewandt, um Wartungsverträge im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben abschließen zu können und den Betreibern Sicherheit zu geben. Erläuterungen zu den aufgeführten Festlegungen finden Sie am Ende des Formulars.

---

Betreiber	PLZ/Ort	Straße
Anlagen-Nr.	PLZ/Ort	Straße

---

### 1. Berechnung der Nutzungskategorie

A Anzahl der Fahrten pro Monat	Wert	
< 500	1	
501 – 3000	2	
3001 – 6000	3	
6001 – 40000	4	
> 40001	5	<b>ist</b>

B besond. Bedingungen, wie Nässe, Staub, Glas, ect.	Wert	
nein	0	
ja	1	<b>ist</b>

C öffentlicher Verkehr, Vandalismus, ect.	Wert	
nein	0	
ja	1	<b>ist</b>

D Wichtigkeit der Verfügbarkeit der Anlage für	Wert	
weniger wichtig	0	
sehr wichtig	1	ist

E Alter der Anlage / Zeit des Betriebs	Wert	
<10 Jahre	0	
>10Jahre	1	ist

Die Summe berechnet sich aus den Werten A – E = **Nutzungskategorie (NK)**

## 2. Ermittlung der jährlichen Wartungsintervalle

Priorität	höchste	hohe	normale	geringe
<b>Einsatzort</b> - beispielhaft -	Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Industrie	Büro, öff. Bereich, Geschäftshäuser, Wohnhäuser >5 H, Hotels > 4 H	Wohnhäuser <= 5H, Verwaltung <= 4 H, Hotels <= 4H	Privatbereich, eingeschränkter Nutzerkreis
NK 1-2	4	3	2	1
NK 3-4	6	4	3	2
NK 5-6	8	6	4	-
NK >6	12	8	-	-

## 3. Vereinbarung

Anzahl der jährlich ermittelten Wartung <b>in Anwendung von</b> DIN EN 13015, TRBS 3121, VDI 3810	
---	--

Festgelegte und durch den <b>Betreiber beauftragte</b> Anzahl der jährlichen Wartungen	
--	--

---

Ort / Datum                      Fachbetrieb                      Vertriebsmitarbeiter/in                      Unterschrift

---

Ort / Datum                      Auftraggeber                      Vor - / Nachnahme                      Unterschrift

---

## Anhang – Ermittlung der Wartungsintervalle für Aufzüge

Wichtige Hinweise für den Betreiber:

Die **Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)** beinhaltet besondere Vorschriften für den Betrieb von überwachungspflichtigen Anlagen, wie Aufzüge und Fahrtreppen. In §10 /1+2 werden die Betreiber verpflichtet Aufzugsanlagen „in einem sicheren Zustand“ zu erhalten und Instandsetzungsarbeiten „von fachkundig, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten“ ausführen zu lassen.

Instandhaltung ist nach § 2 / 3.7 „die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustands oder der Rückführung in diesen. Instandhaltung umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung.“

Die **DIN EN 13015 – Instandhalten von Aufzügen und Fahrtreppen** – Regeln für Instandsetzungsanweisungen – enthält die sicherheitstechnischen Festlegungen und regelt die Anforderungen an die Ausführung.

In der **TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen** – werden die Bestimmungen aus der BetrSichV hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, der davon abzuleitenden Maßnahmen und die Anforderungen an die Instandhaltung konkretisiert.

Die **VDI 3810 – Betreiben und Instandhalten von gebäudetechnischen Anlagen**, Blatt 6 Aufzüge – gibt u.a. Erläuterungen zur Wahrnehmung der Betreiberpflichten und richtet sich an den Betreiber von Aufzugsanlagen und die von ihm beauftragten Dienstleister.

Diese Normen und Vorschriften bilden die Grundlage zur Ermittlung der in dieser Berechnungsmatrix festgestellten notwendigen Wartungsintervalle. **Mit dieser Empfehlung kommt der Betreiber seinen geforderten Verpflichtungen nach und kann eventuelle Risiken, wie Forderungen zu Schadensersatzansprüchen von Nutzern, deutlich verringern oder ganz ausschließen.**

Eine turnusmäßige Überprüfung der Aktualität der durchgeführten Ermittlung **aller 5 Jahre** wird empfohlen. Bei Änderungen der Nutzungskategorien ist eine Neubewertung in jedem Fall erforderlich.

VmA e.V. - Stand Juni 2015